SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 13 | P&R

FAQ – Übersicht über häufige Fragen zum Insolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zahlreichen Anfragen zu P&R möchten wir Ihnen heute eine Übersicht über häufige Fragen zum Insolvenzverfahren geben.

1. Bin ich Eigentümer der Container, wenn ich *kein* Eigentumszertifikat habe?

Ohne Eigentumszertifikat sind Sie nach Ansicht der von uns mandatierten Rechtsanwälte auf keinen Fall Eigentümer der Container geworden. Zur Begründung der Eigentümerstellung ist es erforderlich, dass der Gegenstand hinreichend konkret bestimmt oder bestimmbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie aus einem großen Bestand z. B. 10 Container ohne nähere Konkretisierung erwerben. Der Verkäufer müsste in diesem Fall 10 Container aus dem Bestand auswählen und Ihnen diese dann konkret übereignen, was nicht passiert ist.

2. Bin ich Eigentümer der Container, wenn ich Eigentumszertifikate habe?

Nach Ansicht der von uns mandatierten Rechtsanwälte sind Sie auch nicht Eigentümer der Container geworden, wenn Sie Eigentumszertifikate besitzen. Dies liegt an zahlreichen Gründen. Zunächst ist unklar, welches Recht auf die Übereignungen des jeweiligen Containers Anwendung findet. Denn grundsätzlich gilt für die Übereignung das Sachenrecht des Orts, an dem sich der jeweilige Container zum Zeitpunkt der Übereignung physisch befunden hat.

Selbst wenn deutsches Recht anwendbar wäre, käme man trotzdem nicht zu einer wirksamen Übereignung. In der Ausstellung des Zertifikats liegt unserer Ansicht nach keine Eigentumsübertragung vor und selbst wenn man darin ein Angebot zur Übereignung sehen würde, so fehlt zumindest die Annahme durch den Anleger. Vor allem aber setzt eine Übereignung voraus, dass die Gesellschaft, von der der Anleger das Eigentum erworben haben will, zuvor auch tatsächlich Eigentümer des betroffenen Containers war, was der Anleger aus unserer Sicht nicht beweisen kann. Denn zumeist handelte es sich um gebrauchte Container, die bereits zuvor von anderen Gesellschaften an andere Anleger verkauft und wieder zurückerworben wurden.

3. Wie müsste ich eine etwaige Eigentümerstellung beweisen?

Würde ein Anleger eine etwaige Eigentümerstellung geltend machen wollen, müsste er nach Ansicht der von uns mandatierten Rechtsanwälte zunächst beweisen, an welchem Ort sich der Container bei etwaiger Eigentumsübertragung befunden

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

hat. Eine Dokumentation hierzu gibt es nach unserer Information bei den P&R-Gesellschaften nicht. Der Anleger müsste dann in einem zweiten Schritt darlegen, dass die Voraussetzungen für eine Übereignung nach dem anwendbaren Recht gegeben waren.

4. Wäre eine Eigentümerstellung überhaupt wirtschaftlich vorteilhaft? Was sind Absonderungs- und Aussonderungsrechte?

Im Rahmen der Frage, ob eine Eigentümerstellung überhaupt wirtschaftlich vorteilhaft wäre, muss zwischen Absonderungsrechten und Aussonderungsrechten unterschieden werden.

Ein **Aussonderungsrecht** rechtfertigt die Entnahme von Sachen oder Rechten aus der Insolvenzmasse. Würde ein derartiges Aussonderungsrecht bestehen, würden die Container des Anlegers am Insolvenzverfahren nicht teilnehmen. Das Aussonderungsrecht wäre für den Anleger wirtschaftlich sinnlos. Zum einen müsste er seine Container dann selbst abholen, was angesichts der laufenden Vermietung schwierig sein dürfte, da sich die Container mit hoher Wahrscheinlichkeit auf hoher See oder in einem weit entfernten Hafen befinden. Zudem sind für die Container im Hafen Standgebühren fällig. Sofern der Anleger diese nicht begleicht, werden die Container zwangsweise verwertet. Eine eigenständige Vermietung von wenigen Containern halten wir für ausgeschlossen, da der Aufwand für die Mietgesellschaften viel zu hoch wäre. Diese mieten erfahrungsgemäß nur Container in sehr hoher Stückzahl an. Und schließlich sind die meisten Gebrauchtcontainer unserer Ansicht nach nur wenige Hundert Euro wert, sodass eine eigenständige Verwertung angesichts der entstehenden Kosten wirtschaftlich sinnlos wäre.

Bei einem **Absonderungsrecht** erfolgt die Befriedigung des Gläubigers außerhalb des eigentlichen Insolvenzverfahrens. Damit wäre ein Absonderungsrecht generell wirtschaftlich vorteilhaft, da die Befriedigung außerhalb der Insolvenzquote erfolgt. Jedoch müsste ein derartiges Absonderungsrecht explizit vereinbart und auch festgehalten worden sein, was aus unserer Sicht nicht der Fall war. Das Absonderungsrecht kann auch aus einer Eigentümerstellung nicht hergeleitet werden.

5. Wann wird das Steuergutachten der SdK fertiggestellt sein?

Das in den vorherigen Newslettern angekündigte und von der SdK finanzierte Steuergutachten ist derzeit noch in Bearbeitung. Der Sachverhalt ist äußerst komplex, da Normen aus verschiedenen Rechtsgebieten sorgfältig geprüft werden müssen. Bitte haben Sie daher noch Geduld. Wir informieren Sie, sobald uns das Gutachten vorliegt.

6. Kann es sein, dass die Insolvenzverwalter Auszahlungen zurückfordern?

Prinzipiell ist eine Rückforderung von Auszahlungen nur im begrenzten Rahmen möglich. Da die Anleger wohl keine Kenntnisse von den Umständen bei den P&R Gesellschaften hatten, wäre eine Anfechtung nach Ansicht der von uns mandatierten Rechtsanwälte nur im Rahmen des § 134 InsO möglich. Demnach sind unentgeltliche Leistungen des Schuldners anfechtbar, wenn sie maximal vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnungen des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Aus unserer Sicht ist der Tatbestand der Norm hier allerdings nicht erfüllt, da es an einer unentgeltlichen Leistung fehlt. Dies wäre bei vergleichbaren Konstellationen aus unserer Sicht nur der Fall, wenn es sich um ein reines Schneeballsystem gehandelt hätte. Da hier aber (zumindest teilweise) Container vorhanden sind und das Geschäftsmodell vorrangig aufgrund verringerter Mieteinnahmen zusammengebrochen ist, halten wir die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenzanfechtung für sehr gering, können dies jedoch nicht gänzlich ausschließen.

7. Ich habe lediglich für einzelne Gesellschaften Unterlagen zur Forderungsanmeldung bekommen, was soll ich tun?

Wie bereits berichtet, werden die Formulare zur Forderungsanmeldung in Tranchen verschickt. Zudem werden, da es sich jeweils um verschiedene Gesellschaften handelt und die einzelnen Insolvenzverfahren somit auch eigenständig sind, die Formulare jeder Gesellschaft separat verschickt. Bitte haben Sie daher noch Geduld, sofern Sie noch nicht alle Unterlagen erhalten haben. Sofern Sie bis zum 31.08.2018 noch nicht alle Unterlagen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns.

8. Was muss ich im Feld „Gläubigervertreter“ bzw. „Bankverbindung“ bei der Forderungsanmeldung ausfüllen?

Die SdK ist **nicht** der Gläubigervertreter. Dementsprechend füllen Sie dieses Feld bitte nur aus, sofern Sie einen Rechtsanwalt in dieser Sache mandatiert haben. Die Vollmacht für Herrn RA Vos gilt **nicht** als Mandatierung in diesem Sinne. Ebenso verhält es sich bzgl. des Feldes „Bankverbindung“. Bitte nur ausfüllen, wenn Sie außerhalb der SdK einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

9. Ich bin entgegen der oben dargestellten Ansicht der SdK der Meinung, dass mir doch Aussonderungs- oder Absonderungsrechte zustehen. Daher möchte ich den Passus „Ich mache keine Aussonderungsrechte oder Absonderungsansprüche geltend“ streichen, ist das möglich?

Ja, das ist aus unserer Sicht möglich. Sofern Sie den entsprechenden Passus streichen möchten, können Sie dies ohne Auswirkungen auf die Gültigkeit der Forderungsanmeldung tun.

10. Wie soll ich die beiden untersten Felder bzgl. der Teilnahme am Berichtstermin ausfüllen?

Die Felder dienen unserer Ansicht in erster Linie dazu, den Platzbedarf der Veranstaltung abzuschätzen. Sofern Sie sich **ganz sicher** sind, dass Sie nicht persönlich an der Veranstaltung teilnehmen möchten, dann kreuzen Sie bitte „nein“ an. In allen anderen Fällen kreuzen Sie bitte „ja“ an. In der unteren Zeile zur anwaltlichen Vertretung tragen Sie bitte immer „nein“ ein. Ansonsten wird Ihr Stimmrecht auf einen unbekannten Rechtsanwalt übertragen und die SdK kann nicht mehr für Sie abstimmen.

11. Im Rahmen des Forderungsbetrages wurde der Rückkaufswert der Container nicht beachtet, ist das korrekt?

Anspruch auf einen Rückkauf der Container haben Sie nur, wenn dies explizit im Vertrag vereinbart wurde. Bitte beachten Sie, dass Formulierungen wie „P&R behält sich den Rückkauf vor“ keine Verpflichtung zum Rückkauf darstellt. Sofern der Rückkauf in Ihren Verträgen explizit vereinbart wurde und der entsprechende Betrag dennoch nicht in der Forderungsanmeldung aufgelistet ist, müssten Sie diese korrigieren.

12. Der angegebene Gesamtbetrag weicht minimal von meinen eigenen Berechnungen ab, was soll ich tun?

Der Gesamtbetrag auf der Forderungsanmeldung kann von Ihren eigenen Berechnungen abweichen, wobei dies zumeist auf Rundungsdifferenzen bzw. eine andere Berechnungsmethode der Zinstage zurückzuführen ist. Sofern die Abweichung zu Ihren Ungunsten erfolgte, sollten Sie die Forderungsanmeldung korrigieren.

13. Verliere ich Ansprüche, wenn ich die Forderungsanmeldung versehentlich falsch ausfülle?

Nein, Sie verlieren nach Ansicht der von uns mandatierten Rechtsanwälte keine Ansprüche. Sofern Ihre Forderungsanmeldung unvollständig oder falsch sein sollte, besteht noch die Möglichkeit, Ansprüche bis zum Schlusstermin gegen geringe Gebühr (im Regelfall ca. 20 Euro) nachträglich anzumelden. Der Schlusstermin findet vor Abschluss des Insolvenzverfahrens statt und wird daher erst in einigen Jahren sein.

14. Übernimmt die SdK die Forderungsanmeldung für mich?

Die SdK kann Ihre Forderungsanmeldung aus rechtlichen Gründen leider nicht für Sie übernehmen. Die Forderungen müssen Sie selbst anmelden. Wir können Ihnen

allerdings auf Wunsch gegen eine Gebühr von 190 Euro zzgl. Umsatzsteuer bzw. 226,10 Euro inkl. Umsatzsteuer einen Rechtsanwalt vermitteln, der die Forderungsanmeldung für Sie vornimmt. Wir gehen jedoch nach wie vor davon aus, dass die Mandatierung eines Rechtsanwalts zur Forderungsanmeldung nicht nötig ist. Wir geben erneut zu Bedenken, dass die Mandatierung eines Rechtsanwalts teuer sein kann und gerade bei geringen Investitionen die Anlagesumme übersteigen kann.

15. Welche Frist gilt für die Abgabe der Forderungsanmeldung?

Die Forderungsformulare sind bis zum 14.09.2018 an den Insolvenzverwalter zu versenden. Der Insolvenzverwalter bittet um Übersendung möglichst bis 29.08., dies ist aber keine Frist. Sofern Sie die Forderungsanmeldung bis zum 14.09.2018 vornehmen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

16. Welche Positionen vertritt die SdK in der Gläubigerversammlung?

Unsere endgültigen Positionen in der Gläubigerversammlung stehen noch nicht fest. Diese werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Versammlung ausführlich bekannt geben.

17. Bestehen Ansprüche gegen die Schweizer Gesellschaft?

Ob Ansprüche gegen die Schweizer Gesellschaft bestehen oder nicht, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen. Die Gesellschaft hat bis zum heutigen Tag keinen Insolvenzantrag gestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft die laufende Containervermietung übernimmt und hieraus Einnahmen zugunsten der Masse erzielt. Ein Zusammenbruch der Gesellschaft, unter anderem aufgrund von einzelnen Klagen der Anleger, hätte aus unserer Sicht einen Totalverlust des Investments zur Folge.

18. Wann kann ich mit Auszahlungen rechnen?

Das Insolvenzverfahren wird voraussichtlich einige Jahre in Anspruch nehmen. Bevor Ausschüttungen vorgenommen werden könnten, müssten zunächst alle Rechtsstreitigkeiten, die in großem Umfang zu erwarten sind, abgeschlossen sein. Zudem ist nicht abzusehen, ob überhaupt eine Quote erzielt werden kann. Dies hängt unserer unveränderten Einschätzung nach davon ab, ob die Container-vermietung weiterhin ungestört laufen kann.

19. Ich habe eine Eintrittskarte erhalten, soll ich diese an die SdK weiterleiten?

Sofern Sie die Gläubigerversammlung selbst besuchen möchten, behalten Sie bitte Ihre Eintrittskarte. Wenn die SdK Sie auf der Gläubigerversammlung vertreten soll, dann übermitteln Sie uns bitte Ihre Eintrittskarte. Dies erleichtert den Einlass.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für Fragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen nur unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung stehen können.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.

München, den 22.08.2018
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.